



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung Bau 1/2013

Az.: 600.50

18.10.2013

Landestarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

Einleitung

Öffentliche Auftraggeber haben seit dem 01.07.2013 auf Landesebene das neue Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) anzuwenden. Das Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen, die die Vergabe und die Ausgestaltung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsverträge betreffen. So dürfen Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, die in den §§ 3 und 4 LTMG beschriebenen Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen einzuhalten.

Des Weiteren haben die öffentlichen Auftraggeber in ihren Vertragsbedingungen Sanktionen zu vereinbaren, die dann greifen, wenn der Auftragnehmer gegen Regelungen des LTMG verstößt. Dazu gehören Vertragsstrafen sowie das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund. Die Bestimmungen des LTMG kommen bei Unterschwellenwertvergaben und auch bei europaweiten Vergaben zur Anwendung.

Das LTMG wirft zahlreiche Fragen auf. Die wichtigsten davon werden nachfolgend (nach Themenbereichen untergliedert) behandelt. Dabei ist zu beachten, dass das LTMG auch Bestimmungen enthält, die Dienstleistungen des öffentlichen Personenverkehrs betreffen (z.B. § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 LTMG). Auf diese Bestimmungen wird im Weiteren nicht eingegangen.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Servicestelle eingerichtet, die landesweit über das Landestarifreue- und Mindestlohngesetz informiert. Sie stellt außerdem einschlägige und repräsentative Tarifverträge sowie Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen (Mustererklärungen) zur Verfügung.

Die Servicestelle leitet Beschwerden an die zuständigen Stellen weiter. Die Erteilung von Auskünften zu Fragen des allgemeinen Vergaberechts gehört nicht zu den Aufgaben der Servicestelle.

Grundlegendes

1. Ab wann gilt das LTMG?

Das LTMG ist am 01.07.2013 in Kraft getreten. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.07.2013 begonnen haben.

Begonnen hat ein Vergabeverfahren dann, wenn eine Bekanntmachung oder Versendung der Vergabeunterlagen erfolgt ist und damit der öffentliche Auftraggeber den Wettbewerb eröffnet hat.

2. Welchen Zweck verfolgt das LTMG?

Das LTMG soll Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, entgegenwirken und Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme abmildern (§ 1 LTMG).

3. In Deutschland bestehen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Mindestarbeitsbedingungengesetzes bereits tarifrechtliche Vorgaben für rund ein Dutzend Branchen. Welchen Regelungsgehalt hat darüber hinaus das LTMG?

Die Vorteile des LTMG werden vor allem in den speziell dadurch geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des Auftraggebers gesehen.

In der Tat ist es so, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie des Mindestarbeitsbedingungengesetzes keinen direkten vergaberechtlichen bzw. vertragsrechtlichen Bezug haben (so z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.05.2008 – Az.: VII – Verg 5/08). Dieser wird erst durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die Vergabeunterlagen geschaffen. Das LTMG ist wiederum Rechtsgrundlage für die Aufnahme solcher Regelungen.

4. Welche Bedeutung hat das Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AEntG) im Zusammenhang mit dem LTMG?

Das AEntG richtete sich ursprünglich an Unternehmen der Bauwirtschaft, um für die vorübergehend nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer die Anwendung tarifrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen. Seit dem Jahr 2009 schreibt es für bestimmte Branchen tarifvertragliche Standards vor, unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische Arbeitnehmer handelt.

Die Zollverwaltung überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Das AEntG gilt derzeit für folgende Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebs-sitzes,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozial-gesetzbuches,
- Pflegedienstleistungen.

Architekten- und Ingenieurleistungen werden vom Arbeitnehmerentsendegesetz nicht erfasst.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das LTMG?

Rechtsgrundlage für den Erlass des LTMG ist § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Nach dieser Bestimmung dürfen andere oder weitergehende Anforderungen¹ an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

6. Kommen die Bestimmungen des LTMG auch bei europaweiten Vergabeverfahren zum Tragen?

Ja, das LTMG gilt in vollem Umfang auch bei europaweiten Vergabeverfahren.

¹ Die „anderen oder weitergehenden Anforderungen“ beziehen sich auf die Vorgabe des § 97 Abs. 4 GWB, wonach Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen zu vergeben sind und zusätzliche Anforderungen an Unternehmen gestellt werden können, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Anwendungsbereich des LTMG

7. Unter welchen Voraussetzungen kommt das LTMG zur Anwendung?

Das LTMG kommt zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. § 2 LTMG):

1. Der Auftraggeber ist ein in Baden-Württemberg ansässiger öffentlicher Auftraggeber i.S.v. § 98 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹.
2. Es handelt sich um einen öffentlichen Auftrag über Bau- oder Dienstleistungen i.S.v. § 99 GWB.
3. Der geschätzte Auftragswert beläuft sich auf mindestens 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Vergabeverordnung.²

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, gelten bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften die Bestimmungen des LTMG für jedes einzelne Mitglied gleichermaßen.

8. Gilt das LTMG auch für Aufträge über freiberufliche Dienstleistungen (z.B. Architekten-/ Ingenieurverträge)?

Das LTMG gilt auch für öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S. des § 99 GWB (vgl. § 2 Abs. 1 LTMG). Unter den Begriff der Dienstleistungsaufträge fallen auch Architekten-/ Ingenieurverträge.

Wenn die in der Antwort zu Frage 7 genannten Voraussetzungen vorliegen, kommt das LTMG also auch bei Architekten-/ Ingenieurverträgen zur Anwendung.

9. Gilt das LTMG auch für Aufträge über Lieferleistungen?

Nein, bei Lieferleistungen handelt es sich in der Regel um bereits hergestellte Erzeugnisse, so dass Forderungen nach Tariffreue oder Mindestentgelt hier nichts bewirken.³

¹ Öffentliche Auftraggeber in diesem Sinne sind z.B. Gebietskörperschaften (wie Landkreise, Städte, Gemeinden), aber auch Zweckverbände, Eigenbetriebe und kommunale Eigen-/Mehrheitsgesellschaften i.S. des § 98 GWB (z.B. Sporthallen GmbH).

² Die Schätzung des Auftragswertes richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung des LTMG zu entziehen. Bei freiberuflichen Dienstleistungen erfolgt eine getrennte Betrachtung der einzelnen Leistungsbereiche (also z.B. der Leistungsbereiche Objektplanung Gebäude, Fachplanung Technische Ausrüstung usw.).

³ Vgl. hierzu auch die auf der Internetseite der Servicestelle LTMG des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellte FAQ-Liste zum LTMG.

10. Ist das LTMG auch auf Inhouse-Vergaben anwendbar?

Das LTMG erfasst nach § 2 Abs. 1 zwar alle Aufträge im Sinne des § 99 GWB und damit sowohl Vergaben ab dem EU-Schwellenwert wie auch Unterschwellenwertvergaben, allerdings werden keine Vorgaben für Inhouse-Geschäfte getroffen.

Unter Inhouse-Geschäften versteht man Vergaben an eigene Unternehmen, über die der öffentliche Auftraggeber eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausübt und die im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber tätig sind. Solche Vergaben sind nach der Teckal-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mangels Außenwirkung keine öffentlichen Aufträge. Die Übertragung einer Aufgabe auf eine rechtlich getrennte, aber in vollem Umfang beherrschte Einheit ist mit der Erbringung durch die öffentliche Stelle selbst gleichzusetzen. Da bei einer Inhouse-Vergabe keine Vergabe im vergaberechtlichen Sinne erfolgt, ist das LTMG in diesem Fall nicht anwendbar.¹

Entsprechendes gilt auch für kommunale Kooperationen (also für die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch mehrere Kommunen).

Tariftreue- und Mindestentgeltspflicht

11. Welche Bestimmungen über die Tariftreue- und Mindestentgeltspflicht enthält das LTMG?

Das LTMG regelt eine Mindestentgeltspflicht und eine Tariftreuepflicht.

- Generell gilt die **Mindestentgeltspflicht (§ 4 LTMG)**:

Danach darf der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben werden, das sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt, vgl. § 4 Abs. 1 LTMG)².

Diese Mindestentgeltspflicht gilt nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten. Die Höhe des Mindestentgelts kann vom Sozialministerium angepasst werden (§ 4 Abs. 2 LTMG).

Die Mindestentgeltspflicht gilt jedoch für Aufträge über Architekten-/Ingenieurleistungen.³

¹ Vgl. hierzu auch die auf der Internetseite der Servicestelle LTMG des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellte FAQ-Liste zum LTMG.

² Das Mindestentgelt wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge festgesetzt.

³ Architekten- und Ingenieurleistungen werden vom Arbeitnehmerentendegesetz nicht erfasst. Daher greift für diese Leistungen die Tariftreuepflicht nach § 3 LTMG nicht, sondern lediglich die Mindestentgeltspflicht nach § 4 LTMG.

- **Tariftreuepflicht (§ 3 LTMG):**

Die Tariftreuepflicht nach § 3 LTMG gilt, soweit der öffentliche Auftrag Bau- oder Dienstleistungen betrifft, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden und bei denen die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die o.g. Mindestentgeltspflicht.

In diesem Fall darf der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben werden, das sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. (Vgl. § 3 Abs. 1 LTMG).

12. Wo erhält der Auftraggeber Informationen über die Entgeltregelungen der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz maßgeblichen Tarifverträge?

Die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle stellt die angesprochenen Entgeltregelungen zur Verfügung.

13. § 3 Abs. 2 LTMG regelt eine Mindestentgeltspflicht, die sich aus dem Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) ergibt. Welche Bedeutung hat diese Bestimmung ?

Diese Regelung hat derzeit keine praktische Bedeutung, weil die unter § 4 Abs. 3 MiArbG genannte Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.

Verpflichtungserklärungen

14. Welche Inhalte hat eine Verpflichtungserklärung nach § 5 LTMG?

In der Verpflichtungserklärung (auch Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärung genannt) sichert das Unternehmen zu, die Tariftreuebestimmungen des § 3 LTMG bzw. die Mindestentgeltbestimmungen des § 4 LTMG einzuhalten.

Entsprechend § 5 Abs. 3 LTMG hat die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen auf ihrer Internetseite eingestellt. Diese können verwendet werden.

Nach dem LTMG sind mit dem Unternehmen im Fall der Auftragserteilung bestimmte vertragliche Verpflichtungen zu vereinbaren, so z.B. die Pflicht, die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltspflicht durch Nachunternehmen und Verleihunternehmen sicherzustellen.

Nach § 5 Abs. 2 LTMG können diese Verpflichtungen in die Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden. Von dieser Möglichkeit wurde in den o.g. Mustern der Servicestelle Gebrauch gemacht. Da die Verpflichtungserklärungen Bestandteil des Angebots sind, werden die darin enthaltenen Verpflichtungen der Unternehmen mit Auftragserteilung Vertragsbestandteil.

In das Kommunale Vergabehandbuch für Baden-Württemberg (KVHB-Bau BW) wurden entsprechende Muster für Verpflichtungserklärungen aufgenommen. Diese orientieren sich an den Mustern der Servicestelle. Auftraggeber, die das KVHB-Bau BW anwenden, können von diesen Mustern Gebrauch machen.

Nachunternehmen und Verleihunternehmen

15. Was muss ein Unternehmen beachten, wenn es Nachunternehmen oder Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzen will?

Das Unternehmen muss sich nach § 6 Abs. 2 Satz 1 LTMG dazu verpflichten,

- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen bzw. Verleihunternehmen die Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG einhalten (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 LTMG),
- dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgeltserklärungen (also Verpflichtungserklärungen) der Nachunternehmen bzw. Verleihunternehmen vorzulegen. Vgl. zum Inhalt der Verpflichtungserklärungen die Antwort zu Frage 14.

Soweit die Nachunternehmen und Verleihunternehmen bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, muss das Unternehmen die in Rede stehenden Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmen / Verleihunternehmen bereits bei Angebotsabgabe vorlegen, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 LTMG.

Die o.g. Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn die eingeschalteten Nachunternehmen ihrerseits Nachunternehmen oder Arbeitskräfte von Verleihunternehmen einsetzen wollen (sog. Nachunternehmerketten), vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 LTMG.

Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgeltserklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen des Nachunternehmens oder Verleihunternehmens unter 10.000 Euro (netto) liegt, § 6 Abs. 2 Satz 4 LTMG.

Kontrollen

16. Welche Möglichkeiten hat der öffentliche Auftraggeber, zu kontrollieren, ob die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen die Tarif-treue- und Mindestentgeltverpflichtungen einhalten?

Der öffentliche Auftraggeber darf gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 LTMG in erforderlichem Umfang folgende Unterlagen einsehen:

- Entgeltabrechnungen der Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmer / Verleihunternehmen,
- Verträge zwischen Unternehmen und deren Nachunternehmer bzw. Verleihunternehmen,
- Geschäftsunterlagen, aus denen u.a. die tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgeht (Gehaltszettelduplikate, Lohnbuchhaltung usw.).

Der öffentliche Auftraggeber muss

- ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht vertraglich vereinbaren (§ 7 Abs. 1 Satz 4 LTMG),
- das Unternehmen vertraglich dazu verpflichten, vollständige und prüffähige Unterlagen (Entgeltabrechnungen, Verträge, Geschäftsunterlagen), auch die Nachunternehmer und Verleihunternehmen betreffend, bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 LTMG),

vgl. auch die Antwort zu Frage 21, in der darauf eingegangen wird, ob nicht nur ein Kontrollrecht, sondern auch eine Kontrollpflicht besteht.

Sanktionen

17. Welche Sanktionen sieht das LTMG bei Verstößen vor?

Das LTMG sieht vier Sanktionen vor, nämlich

- eine Vertragsstrafe (§ 8 Abs. 1 LTMG),
- die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 2 LTMG),
- den Ausschluss des Unternehmens von Auftragsvergaben für die Dauer von bis zu drei Jahren (§ 8 Abs. 3 LTMG),
- die Information der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen (§ 8 Abs. 4 LTMG).

Die Vertragsstrafe und das Recht zur Kündigung müssen vertraglich vereinbart werden.

18. Welche Merkmale besitzt die Vertragsstrafe nach § 8 Abs. 1 LTMG?

Die Vertragsstrafe nach § 8 Abs. 1 LTMG

- muss vertraglich vereinbart werden,
- kommt bei schuldhaften Verstößen der Unternehmen gegen die Verpflichtungen aus §§ 3 bis 7 LTMG zum Tragen¹,
- beläuft sich auf 1 % des Auftragswertes pro Verstoß (max. 5 % der Auftragssumme bei mehreren Verstößen),
- ist auch für den Fall vorzusehen, dass Nachunternehmen oder Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 7 LTMG verstoßen (es sei denn, das Unternehmen kannte den Verstoß nicht und musste ihn - unter Beachtung seiner Sorgfaltspflichten - auch nicht kennen),
- tritt neben Vertragsstrafen aus anderem Grund (z.B. Vertragsstrafen wegen Verzugs).

Problem: Der Bundesgerichtshof sieht 5 % der Auftragssumme i.R. als Obergrenze der Vertragsstrafe an. Dabei unterscheidet er nicht danach, für welchen Fall die Vertragsstrafe vereinbart wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass vorformulierte Vertragsstrafenregelungen nur wirksam sind, wenn die Summe aller Vertragsstrafen (also z.B. die Summe aus der Vertrags-

¹ Diese Verpflichtungen umfassen: Die Einhaltung der Tariftreupflicht nach § 3 LTMG; die Einhaltung der Mindestentgeltspflicht nach § 4 LTMG für den Fall, dass die Tariftreupflicht nicht greift; verschiedene die Nachunternehmen und Verleihunternehmen betreffende Pflichten des Unternehmens (so z.B. die Pflicht zur Vorlage von Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen (vgl. § 6 LTMG, § 5 Abs. 1 LTMG); die Nachweise und das Ermöglichen von Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltspflicht seitens des Unternehmens aber auch seitens dessen Nach- und Verleihunternehmen (vgl. § 7 LTMG).

strafe nach dem LTMG und der Vertragsstrafe wegen Verzugs) auf 5 % der Auftragssumme begrenzt wird.¹

19. Welche Merkmale besitzt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 2 LTMG) ?

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 2 LTMG

- muss vertraglich vereinbart werden,
- kommt bei schuldhaften Verstößen des Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus §§ 3 bis 7 LTMG zum Tragen,
- ist jedoch nicht für den Fall vorgesehen, dass Nachunternehmen oder Verleihunternehmen gegen ihre Verpflichtungen aus dem LTMG verstoßen,
- hat zur Folge, dass das beauftragte Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat (z.B. Verzögerungsschäden, Mehrkosten der Restfertigstellung).

Ausschreibung und Vergabe

20. Was muss der Auftraggeber bei der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen, die unter das LTMG fallen, beachten?

- Der Auftraggeber muss einen Hinweis in die Bekanntmachung und in die Vergabeunterlagen aufnehmen, dass Bieter Verpflichtungserklärungen abgeben müssen und zwar mit Angebotsabgabe (§ 5 Abs. 1 LTMG).²
- Der Auftraggeber muss Muster der Verpflichtungserklärungen den Vergabeunterlagen beifügen (kommunale Muster oder Muster der Servicestelle).
- Werden die Verpflichtungserklärungen nicht bereits bei Angebotsabgabe vorgelegt, muss der Auftraggeber diese nachverlangen (§ 5 Abs. 4 LTMG).
- Fehlt die Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie trotz Aufforderung nicht nachgereicht, muss der Auftraggeber das Angebot von der Wertung ausschließen (§ 5 Abs. 4 LTMG).

¹ Diese Einschränkung ist bei der Neugestaltung der Besonderen Vertragsbedingungen des KVHB-Bau BW (34. Ergänzungslieferung) berücksichtigt worden.

² Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmen mit Angebotsabgabe auch Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorlegen müssen, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind (vgl. § 15 Abs. 1 LTMG).

- Der Auftraggeber muss mit dem Auftragnehmer vereinbaren:
 - eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß gegen das LTMG (§ 8 Abs. 1 LTMG),
 - das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bei schuldhafter Nichterfüllung bestimmter Verpflichtungen nach dem LTMG, verbunden mit einer Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 Abs. 2 LTMG).Dazu muss der Auftraggeber entsprechende Regelungen vorsehen und zwar in der Verpflichtungserklärung und / oder in den Vertragsbedingungen. ¹

- Der Auftraggeber kann Unternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von Auftragsvergaben ausschließen, wenn diese schuldhaft gegen Verpflichtungen des LTMG verstoßen haben (§ 8 Abs. 3 LTMG). Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Vertragsabwicklung

21. Was muss der Auftraggeber bei der Vertragsabwicklung mit Blick auf das LTMG beachten?

- Der öffentliche Auftraggeber hat nach § 7 LTMG das Recht, die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen durch die Unternehmen und deren Nachunternehmen bzw. Verleihunternehmen zu kontrollieren (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 16).
- Nach dem Wortlaut des § 7 LTMG besteht insoweit lediglich ein Kontrollrecht, jedoch keine Kontrollpflicht. Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen sich dieses Kontrollrecht zu einer Kontrollpflicht verdichtet. Eine solche könnte z.B. eintreten, wenn der öffentliche Auftraggeber ernstzunehmende Hinweise bekommt, dass das Unternehmen (bzw. dessen Nachunternehmen oder Verleihunternehmen) die Tariftreue- und Mindestentgeltspflicht nicht einhält (z.B. durch Presseberichte). Auch ist davon auszugehen, dass der öffentliche Auftraggeber zur Vornahme von Stichproben (zumindest bei größeren Maßnahmen) verpflichtet ist, da das LTMG ansonsten ins Leere laufen würde.
- Der öffentliche Auftraggeber kann, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 LTMG vorliegen, dem beauftragten Unternehmen fristlos aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz von diesem Unternehmen verlangen.²
- Der öffentliche Auftraggeber muss die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen Verpflichtungen aus

¹ In die kommunalen Vergabehandbücher sind dazu Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem LTMG aufgenommen worden, so z.B. die - BVB Mindestentgelt - (HKVM).

² Vgl. zur Frage, ob ein Kündigungsgrund nach § 8 Abs. 2 LTMG vorliegt, die Antwort zu Frage 19.

dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestarbeitsbedingungengesetz informieren (§ 8 Abs. 4 LTMG).

Konsequenzen bei Verstößen gegen das LTMG

22. Welche Folgen kann es haben, wenn der Auftraggeber Bestimmungen des LTMG nicht beachtet?

Die Bestimmungen des LTMG haben (zumindest zum Teil) drittschützenden Charakter.

Dies hat z.B. zur Folge, dass sich ein Auftraggeber schadensersatzpflichtig macht, wenn er entgegen § 5 Abs. 4 LTMG einen Bieter beauftragt, der trotz (wiederholter) Aufforderung keine Verpflichtungserklärung vorgelegt hat. In diesem Fall hat der übergangene Bieter Anspruch auf das positive Interesse (entgangener Gewinn).